

## ***Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades mit Sauna des Schulverbandes Rain (Grundschule)***

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Rain (Grundschule) folgende Satzung:

### ***§ 1 Gebührenpflicht***

Für die Benutzung seines Hallenbades und seiner Sauna erhebt der Schulverband Rain (Grundschule) Gebühren nach dieser Satzung.

### ***§ 2 Gebührensschuldner***

Gebührensschuldner ist, wer das Hallenbad oder die Sauna benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### ***§ 3 Entstehen und Fälligkeit***

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren entstehen beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten entstehen beim Erwerb.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### ***§ 4 Gebührenkarten***

- (1) Es werden
  - a) Einzelkarten für einmaligen Besuch,
  - b) Mehrfachkarten für vier (nur Sauna) beziehungsweise zehn Besuche,
  - c) Dauerkarten für jeweils ein Kalenderjahrausgegeben.
- (2) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Mehrfachkarten gelten maximal für zwölf Monate ab dem Erwerb; bei Gebührenerhöhungen ist keine Zuzahlung zu leisten. Mehrfach- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurück genommen. Bei Verlust oder Ablauf der Gültigkeitsdauer (Mehrfachkarte) wird kein Ersatz geleistet.

### ***§ 5 Gebührenermäßigungen***

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren in Hallenbad und Sauna befreit.
- (2) Für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gilt ein besonderer ermäßigter Tarif.
- (3) Der ermäßigte Tarif im Hallenbad gilt gegen Nachweis für Schwerbehinderte, Studenten, Auszubildende, Schüler, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Inhaber von Jugendleiter- und Ehrenamtskarten, Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Beim Badbesuch eines Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger

Begleitung) oder „Bl“ (Blind) im Behindertenausweis ist die Begleitperson von den Benutzungsgebühren befreit.

(4) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung für Gruppenbesuch im Hallenbad besteht kein Anspruch auf Benutzung der Umkleidekabinen; statt dessen sind die jeweils vorhandenen Sammelumkleideräume zu benutzen. Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.

(5) Der ermäßigte Tarif für die Nutzung der Sauna gilt gegen Nachweis ausschließlich für die Inhaber der Jugendleiter- bzw. der Ehrenamtskarte.

(6) Bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe gilt der für den Besucher günstigste Ermäßigungsgrund.

(7) Wegen verkürzter Besuchszeit erfolgt keine Ermäßigung.

### **§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

(1) Für die Benützung des **Hallenbades** und seiner Einrichtungen werden während der allgemeinen Öffnungszeiten für 2 Stunden Besuchszeit folgende Gebühren erhoben:

	Einzelkarte	Zehnerkarte	Jahreskarte
Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	3,20 €	27,00 €	104,00 € (unverändert)
Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,60 €	14,00 €	57,00 € (unverändert)
Ermäßigter Tarif für den Personenkreis gem. § 5 Abs. 3	2,40 €	20,00 €	entfällt
Gruppenbesuch ab 10 Personen gem. § 5 Abs. 4, je Person	2,00 €	entfällt	entfällt

Für die Benützung des **Hallenbades** und seiner Einrichtungen werden während der allgemeinen Öffnungszeiten für 1 Stunde Besuchszeit für Frühschwimmer bzw. für Spätschwimmer folgende Gebühren erhoben:

	Einzelkarte	Zehnerkarte	Jahreskarte
Frühschwimmer – Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr (ab 6.45 Uhr) nur mittwochs	2,00 €	entfällt	entfällt
Frühschwimmer - Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (ab 6.45 Uhr) nur mittwochs	1,00 €	entfällt	entfällt
Spätschwimmer - Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr (ab 19.45 Uhr) von dienstags bis freitags	2,00 €	entfällt	entfällt
Spätschwimmer – Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (ab 19.45 Uhr) von dienstags bis freitags	1,00 €	entfällt	entfällt

Die Nachgebühr bei Überschreitung der festgesetzten Besuchszeit beträgt:

bis 15 Minuten	0,00 €
mehr als 15 Minuten	0,50 €
mehr als 30 Minuten	volle Gebühr nach Abs. 1.

(2) Für geschlossene Übungsstunden, außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Firmen und Schulen (soweit es sich um nicht hoheitliches Schulschwimmen handelt und damit umsatzsteuerpflichtig ist, bzw. der Steuerpflicht zugeordnet wird), wird eine Benutzungsgebühr von 45 € je reservierter Stunde zu 45 Minuten erhoben. Voraussetzung sind hierfür die Haftungsübernahme und die Aufsichtspflicht durch entsprechendes ausgebildetes Personal. An Privatpersonen wird eine Vermietung ausgeschlossen.

(3) Für die Benützung der **Sauna** und ihrer Einrichtungen werden für den Besuchstag folgende Gebühren erhoben:

	Einzelkarte	Viererkarte	Zehnerkarte
Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	9,00 €	34,00 €	80,00 €
Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,50 €	17,00 €	40,00 €
Ermäßigter Tarif für Inhaber der Jugendleiter- bzw. der Ehrenamtskarte	8,00 €	30,00 €	70,00 €

(4) In den Benutzungsgebühren des § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(5) Für das Schulschwimmen (soweit es dem hoheitlichen Bereich zugerechnet werden kann und damit keine Umsatzsteuerpflicht eintritt bzw. von der Steuerpflicht befreit ist) wird eine Benutzungsgebühr von 45 € ohne Mehrwertsteuer je reservierter Schulstunde zu 45 Minuten erhoben.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Juli 1976 außer Kraft.

Rain, den 30. November 2001  
Schulverband Rain (Grundschule)

Gerhard Martin  
Schulverbandsvorsitzender

*In dieser Fassung sind die Änderungssatzungen vom 01.12.2003, 10.11.2005, 18.08.2008, 26.07.2010, 20.08.2012, 23.07.2014, 04.03.2015, 08.08.2016 und 27.02.2018 eingearbeitet.*